

wichtige Kontakt wird durch einen eigenen Briefwechsel einigermaßen ausgeglichen (Kurzbericht der „Fahne Mariens“ 1937, 4, S. 86).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring

(Jonas im Bauch des Fisches.) Unter diesem Titel stand im 85. Band dieser Zeitschrift (1932), S. 829 ff., die Geschichte eines Matrosen des Walfischfängers „Star of the East“, die mit dem biblischen Berichte über Jonas im Bauche des Fisches Ähnlichkeit hat. Die Erzählung ist aber schon am 5. Februar 1907 in der englischen Zeitschrift „Expository Times“, XVIII, 239, dementiert worden, und zwar auf Grund einer Nachfrage bei dem Kapitän des Schiffes.

Gars a. Inn (Oberbayern). P. Joh. Schaumberger C. Ss. R.

(Dr Niedermeyers Grundriß der Pastoralmedizin) hat in den Kreisen der Pastoraltheologen und bei den praktischen Seelsorgern freudige und dankbare Aufnahme gefunden. Auch in unserer Zeitschrift (1937, H. 1, S. 177 f.) hat B. van Acken S. J. eine Würdigung des Buches veröffentlicht. Um so peinlicher überraschte eine völlig ablehnende Besprechung in den „Stimmen der Zeit“ (1937, August-Heft Nr. 11), die von Dr Kopp, Chefarzt in Köln-Hohenlind, gezeichnet ist. Es wird einem Theologen nicht beifallen, sich selbst ein maßgebendes Urteil über die schwierigen Probleme der Psychiatrie und Psychopathologie anzumaßen, die Dr Niedermeyer in seinem Grundriß der Pastoralmedizin heranzieht. Aber das, was Dr Kopp in der Besprechung des Buches sachlich ausstellt, steht in einem geradezu schreienden Mißverhältnis zu der verletzenden Aburteilung über das ganze Buch. Wenn Dr Niedermeyer ein Lehrbuch der Psychiatrie oder Psychotherapie hätte schreiben wollen, würde man verstehen, daß sich die „Spezialisten vom Fach“ über Detailfragen ihrer Forschung und über die wissenschaftliche Systematik der Gruppierung der Neurosen mit ihm freundschaftlich oder unfreundlich auseinandersetzen. Für den Zweck eines Grundrisses der Pastoralmedizin sind solche Fragen mehr oder minder belanglos, und schon darum sind die mageren sachlichen Beanständigungen, die Dr Kopp vorbringt, für das Werturteil über das ganze Buch sehr nebensächlich. Daß übrigens auch medizinische Fachgelehrte über Niedermeyers „Grundriß der Pastoralmedizin“ ganz anders urteilen als Dr Kopp, mögen die Leser unserer Zeitschrift aus der nochmaligen Besprechung des Buches ersehen, die wir in diesem Heft aus der Feder des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie und Assistenten an der psychiatrisch-neurologischen Klinik der Wiener Universität,

Herrn Dr Gottfried Engerth, bringen (unten S. 200 ff.), und die der Beachtung unserer Leser nachdrücklich empfohlen wird.

Linz a. D.

Prof. Dr W. Grosam.

(† **Philipp Maroto.**) Am 11. Juli starb in Rom der angesehene Kanonist Philipp Maroto. Ein Spanier von Geburt (geboren 26. Mai 1875 in Garcillán), trat er in die Kongregation der Söhne vom unbefleckten Herzen Mariens, wurde 1899 zum Priester geweiht, erhielt seine kanonistische Ausbildung im Apollinare und wirkte daselbst seit 1903 als Professor des kanonischen Rechtes. Er war Konsultor der Religiosenkongregation, des Heiligen Offiziums, der Propaganda, der Studienkongregation und der Interpretationskommission. Seit 1934 war er General-superior seiner Genossenschaft. Großes Ansehen und große Verbreitung fanden seine Institutiones juris canonici. Überaus zahlreich sind seine in römischen kanonistischen Zeitschriften erschienenen Artikel. R. I. P.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXIX, Nr. 12, 13.)

Heft 12 bringt die *Indizierung* des Buches: „Klosterleben. Enthüllungen über die Sittenverderbnis in den Klöstern. Von Burghard Aßmus. A. Bock-Verlag, Berlin-Schöneberg 1937.“ Das Dekret des S. Officium vom 17. September 1937 erklärt, das Buch sei schon nach can. 1399, Cod. jur. can., ipso jure verurteilt und ist überdies ausdrücklich auf den Index librorum prohibitorum zu setzen.

Heft 13 bringt unter dem Datum vom 14. April 1937 das Dekret der Sacra Congregatio de Propaganda fide, in welchem die neuen Statuten der Pia Unio Cleri pro Missionibus veröffentlicht und hiemit die Generalstatuten vom Jahre 1926 namentlich in organisatorischer Hinsicht revidiert werden. Über die Vollmachten der Mitglieder sind keine neuen Bestimmungen erlassen worden. Doch schärft der Punkt 9 der neuen Generalstatuten ein: *Sciant tamen sodales non sufficere nomen dare Piae Unioni, sed naviter et fideliter exsequenda esse ea officia, quae nomen dantes susceperunt, si gratiis Piae Unioni concessis vere frui desiderent.*